Richtlinie zum Verfahren der Ermäßigung der Lehrverpflichtung an der Hochschule Bremen

(Beschluss des Rektorats vom 6. Mai 2010)

Präambel

Die Rektorin oder der Rektor kann nach § 29 Abs. 2 S. 1 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) im Benehmen mit dem Dekan oder der Dekanin Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Maßgabe der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen in angemessenen Zeitabständen von ihren sonstigen Verpflichtungen für die Dauer von bis zu zwei Semestern ganz oder teilweise zugunsten bestimmter Forschungsvorhaben, künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder Vorhaben, die der Aktualisierung berufspraktischer Erfahrungen oder der Entwicklung von besonderen didaktischen Projekten dienen, freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen gewährleistet ist. Eine Freistellung kann auch durch die Senatorin / den Senator für Bildung und Wissenschaft im Zusammenwirken mit der Rektorin oder dem Rektor vorgenommen werden, wenn an der Freistellung ein dringendes öffentliches Interesse besteht.

Für die Behandlung der Anträge auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 BremHG gelten folgende Richtlinien:

1. Freistellungsgründe

Die im Gesetz genannten Freistellungsgründe

- Forschungsvorhaben,
- künstlerische Entwicklungsvorhaben,
- Vorhaben zur Aktualisierung berufspraktischer Erfahrungen und
- Vorhaben zur Entwicklung besonderer didaktischer Projekte

werden bei der Entscheidung über die Freistellung als grundsätzlich gleichwertig angesehen.

2. Verfahren; Form und Inhalt des Antrages

Voraussetzung für die Gewährung einer Freistellung ist ein schriftlicher Antrag, in dem der angestrebte Nutzen des die Freistellung begründenden Anlasses für die Antragstellerin / den Antragsteller, die Fakultät und / oder für die Hochschule als Ganzes, insbesondere im Hinblick auf bestehende Zielvereinbarungen oder Aspekte der Profilbildung, im Einzelnen dargelegt wird.

Bei Anträgen, die Forschungsvorhaben zum Gegenstand haben und die eine zentrale (Mit-) Finanzierung nach Nr. 3 Abs. 3 erfordern, soll vom Rektorat eine Stellungnahme des Forschungsbeirates¹ eingeholt werden.

Bei den Antragsgründen "Vorhaben zur Aktualisierung berufspraktischer Erfahrungen" und "Vorhaben zur Entwicklung besonderer didaktischer Projekte" soll in der Antragsbegründung insbesondere auf curriculare Zusammenhänge bezüglich der Ziele der Hochschule/Fakultät eingegangen werden.

Für die Antragstellung ist der Vordruck gemäß Anlage 1 zu verwenden.

Anträge für das kommende Sommersemester müssen spätestens am 15.12. und Anträge für das kommende Wintersemester spätestens am 15.05. vorgelegt werden.

Der Antrag ist über das Dekanat an die Rektorin / den Rektor zu richten. Vom Dekanat ist eine Stellungnahme, insbesondere zur Frage der Kompensation in der Lehre, beizufügen.

¹ Sofern dieser nicht eingerichtet ist, wird eine Stellungnahme aus der Gruppe der Forschungsbeauftragten der Fakultäten eingeholt.

3. Kompensation in der Lehre; Finanzierung

Freistellungen können nur bewilligt werden, wenn der hierdurch bedingte Ausfall von Lehrveranstaltungen und die fehlende Beteiligung an Prüfungsverfahren kompensiert werden. Die ordnungsgemäße Sicherstellung des Lehrangebotes ist Angelegenheit der Fakultät.

Die Finanzierung der Kompensation soll durch Drittmittel oder sonstige Mittel der Fakultät erfolgen.

Soweit Vorhaben Interessen der Hochschule als Ganzes berühren und insbesondere das Erreichen der zwischen Rektorat und Fakultät vereinbarten Ziele oder die angestrebte Profilbildung der Hochschule befördern, kann nach Maßgabe einzelfallbezogener Vereinbarungen eine zentrale finanzielle Beteiligung in Betracht kommen.

4. Kombination mit Funktionsfreistellungen

Für den Freistellungszeitraum anderweitig bereits bewilligte Ermäßigungen der Lehrverpflichtung wegen der Wahrnehmung einer Funktion oder für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben werden auf die Freistellung in der Weise angerechnet, dass die mit den Ermäßigungen verbunden Aufgaben in der Freistellungsphase weiter ausgeführt werden.

5. Kapazitätsrechtliche Auswirkungen

Freistellungen nach § 29 Abs. 2 werden kapazitätsrechtlich angerechnet, soweit das Hochschulzulassungsgesetz hierfür eine rechtliche Grundlage bietet.

6. Berichtspflicht

Mit der Gewährung der Freistellung übernimmt die Antragstellerin / der Antragsteller die Verpflichtung, über den Verlauf und die Ergebnisse des Vorhabens einen angemessenen Bericht zu erstellen. Der Bericht ist spätestens drei Monate nach Ablauf der Freistellung unaufgefordert der Rektorin / dem Rektor über das Dekanat vorzulegen.

7. Gleichstellung

Im Sinne der Gleichstellung ist darauf zu achten, dass bei entsprechender Antragslage der Anteil der von den Professorinnen wahrgenommen Freisemester in etwa dem Anteil der weiblich besetzten Professorenstellen entspricht.

8. Wiederholte Antragstellung

Eine wiederholte Freistellung einzelner Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer kann erst nach Ablauf einer angemessenen Frist² bewilligt werden.

² Gemäß Abstimmung in der Ständigen Konferenz soll diese Frist in der Regel sieben Jahre betragen.